

23.08.2020

## Informationen zum Sportrecht gültig ab 06.08.2020

### Sportrechtliche Informationen

für Vereine im Verbandsgebiet des Badischen Handball-Verbands

Der Bundesrat des Deutschen Handballbundes hat in seiner Sitzung am 20.10.2019 und durch Umlaufbeschluss aufgrund der aktuellen Situation bzgl. COVID-19 Änderungen insbesondere der Spielordnung des DHB aber auch der Rechtsordnung DHB beschlossen. Diese Änderungen wurden am 22.10.2019 und am 06.08.2020 auf der Homepage des DHB bekannt gemacht.

Nachfolgend werden die wichtigsten Änderungen dargestellt. Die Neufassungen der SpO und der RO DHB finden sich auf der Homepage des DHB unter dem LINK

<https://www.dhb.de/de/verband/satzung-und-ordnungen/#anchor-2>.

Dort sind auch die Bekanntmachungen des DHB einzusehen. Es empfiehlt sich, die erfolgten Änderungen in den Ordnungen des DHB nachzulesen. In der SpO DHB sind diese entsprechend gekennzeichnet.

Die nachstehenden Darstellungen sowie die Kommentierungen stellen die Auffassung der Verfasser dar. Es gelten in jedem Fall die sportrechtlichen Bestimmungen der Ordnungen des DHB. Es werden nur die Änderungen dargestellt. In **roter Schrift** die Änderungen gültig ab 01.07.2020, in **blauer Schrift** die Änderungen gültig ab 06.08.2020.

### I. Änderungen der Spielordnung des DHB

#### § 15 Abs. 1 SpO DHB (Zweitspielrecht)

Für Studenten, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen, die regelmäßig zwischen erstem und zweitem Wohnsitz pendeln und das Erwachsenenspielrecht ohne vertragliche Bindung besitzen (bspw. Schüler weiterführender Schulen, Auszubildende, Soldaten, Studenten), kann unter Beibehaltung ihrer bisherigen Spielberechtigung für ihren Verein (Erstverein) ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein (Zweitverein) am jeweils anderen Wohnort einmalig für das laufende Spieljahr unter der Voraussetzung erteilt werden, dass die Entfernung zwischen **den Vereinssitzen mindestens 100 km (75)<sup>1</sup> (kürzeste Fahrtstrecke) beträgt.**

#### § 15 Abs. 2 SpO DHB (Zweitspielrecht)

Den Antrag auf Ausstellung des Zweitspielrechtes stellt der **Erstverein** bei seiner zuständigen Passstelle. Der Antrag ist im Zeitraum vom 1.7. bis zum **30. November (31. Dezember)<sup>2</sup>** eines Jahres zu stellen. Ihm ist eine Einverständniserklärung des Erstvereins beizufügen.

<sup>1</sup> Gilt als § 15 Abs. 10 SpO DHB nur für das Spieljahr 2020/21

<sup>2</sup> Gilt als § 15 Abs. 9 SpO DHB nur für das Spieljahr 2020/21

(Anmerkung: Die Vorlage einer behördlichen Meldebescheinigung beider Wohnsitze sowie eine Bestätigung über die ausgeübte Tätigkeit (Arbeitgeberbescheinigung, Studienbescheinigung etc.) wurde gestrichen.)

#### **§ 15 Abs. 3 SpO DHB (Zweitspielrecht)**

Die Passstelle des Erstvereins trägt das Zweitspielrecht in den von ihr ausgestellten Spielausweis ein und unterrichtet die Passstelle des Zweitvereins über die Erteilung.

#### **§ 15 Abs. 5 SpO DHB (Zweitspielrecht)**

Der Einsatz im Zweitverein erfolgt nur unterhalb der vierthöchsten Spielklasse. In Entscheidungs-, Ausscheidungs- und Relegationsspielen ist der Einsatz nur für einen der beteiligten Vereinen zulässig.

#### **§ 15 Abs. 8 SpO DHB (Zweitspielrecht)**

Das Zweitspielrecht kann nicht in derselben Spielklasse eines Landesverbands bzw. in derselben Spielklasse bei überverbandlichem Spielbetrieb ausgeübt werden, es sei denn, der Einsatz erfolgt in unterschiedlichen Staffeln derselben Spielklasse.

#### **§ 18 (Jugendlicher, Jugendspieler)**

Jugendliche sind Spieler vor Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendspieler sind Spieler mit Spielberechtigung für Jugendaltersklassen. Volljährige Spieler können ihr Jugendspielrecht aufgeben. Die Entscheidung ist unwiderruflich und muss der zuständigen Passstelle schriftlich mitgeteilt werden.

#### **§ 19 Abs. 2 (Doppelspielrecht von Jugendspielern)**

Im Falle von Kaderspielerinnen des DHB, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und von Kaderspielern des DHB, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie von Kaderspielerinnen der Verbände, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und von Kaderspielern der Verbände, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 4 das Doppelspielrecht im Erwachsenenbereich auf Antrag einmalig für das laufende Spieljahr auch an einen anderen Verein abgetreten werden. Wird diesem Antrag entsprochen, darf das Doppelspielrecht, bezogen auf den Erwachsenenbereich, nicht mehr beim Stammverein wahrgenommen werden. Dies gilt nicht als Vereinswechsel. Das Spielrecht für Erwachsenenmannschaften in einem anderen Verein gilt nur für Mannschaften, die mindestens der fünfthöchsten Spielklasse angehören. Zur Verlängerung der Abtretung muss ein erneuter Antrag gemäß Abs. 3 gestellt werden. Zieht der Verein, für den das Erwachsenenspielrecht erteilt wurde, seine Mannschaft vom Spielbetrieb zurück, kann das Doppelspielrecht abweichend von Satz 1 ein weiteres Mal beantragt werden. Durch Abschluss einer vertraglichen Bindung geht das Jugendspielrecht im Stammverein nicht verloren. Mit Beendigung des Jugendspielrechts im Stammverein endet automatisch das abgetretene Erwachsenenspielrecht im Zweitverein.

#### **§ 19a Abs. 1 (Zweifachspielrecht für Jugendspieler der Altersklassen A - C)**

Jugendspieler, die den Altersklassen A – C angehören, können neben dem Spielrecht in ihrem Verein (Erstverein) auch ein Spielrecht - Zweifachspielrecht - für einen anderen Verein (Zweitverein) in einer Jugendaltersklasse, in der der Spieler gem. § 22 (1) einsatzberechtigt ist, erhalten. Der Einsatz ist im Zweitverein nur in einer Altersklasse möglich. Der Einsatz im Zweitverein darf nur in einer Mannschaft der betreffenden Altersklasse des Spielers erfolgen, die in einer – von der höchsten Spielklasse aus absteigend gezählt - höheren Spielklasse spielt als die höchstspielende Mannschaft des Erstvereins. Landesverbandsübergreifende Spielklassen gelten als höchste Spielklasse der Landesverbände, die diese Spielklasse gebildet haben. Spielgemeinschaften einzelner Altersklassen gelten als Mannschaft. Je Altersklasse dürfen abgebende und aufnehmende Vereine (bzw. alle Vereine einer Spielgemeinschaft insgesamt) jeweils max. drei (fünf)<sup>3</sup> Spieler mit einem Zweifachspielrecht ausstatten.

---

<sup>3</sup> Gilt als § 19a Abs. 7 SpO DHB nur für das Spieljahr 2020/21

### **§ 19a Abs. 2 und Abs. 3 (Zweifachspielrecht für Jugendspieler der Altersklassen A - C)**

Das Zweifachspielrecht ist vom 1.7. bis **30. November (31. Dezember)**<sup>4</sup> eines Jahres zu beantragen und gilt bis zum Ende der Spielsaison. Dem Antrag ist die Vereinbarung beider Vereine sowie die Zustimmung des Spielers/der Personensorgeberechtigten beizufügen. Pro Spieljahr kann ein Spieler das Zweifachspielrecht einmal in Anspruch nehmen. Das Zweifachspielrecht wird im Spelausweis vermerkt.

### **§ 19b Abs. 1 (Gastspielrecht für Jugendspieler)**

(a) Jugendspieler können neben dem Spielrecht in ihrem Verein (Erstverein) auch ein Spielrecht (Gastspielrecht) für einen anderen Verein (Zweitverein) unter der Voraussetzung erhalten, dass der Erstverein in dieser Altersklasse keine Mannschaft gemeldet hat.

(b) **Hat der Erstverein eines Spielers, dem nach Abs.1 ein Gastspielrecht in seiner Altersklasse erteilt wurde, auch in der nächsthöheren Jugendaltersklasse keine Mannschaft gemeldet, kann für den Zweitverein auch ein Spielrecht in der nächsthöheren Jugendaltersklasse erteilt werden.**

### **§ 19b Abs. 3 (Gastspielrecht für Jugendspieler)**

Ausschließlich für den Einsatz in Qualifikationsspielen zum neuen Spieljahr (s. § 9 Ziffer 2 SpO) und für die sich daran anschließenden Meisterschaftsspiele der neuen Spielsaison kann ein Gastspielrecht vom 15. März bis **30. Juni** eines Jahres beantragt werden. In einem solchen Fall darf frühestens zum 15. Oktober desselben Jahres eine weitere Spielberechtigung gemäß § 26 Ziffer 2 SpO erteilt werden. Auch kann der Erstverein zum neuen Spieljahr keine Mannschaft in der Altersklasse, der der Gastspieler angehört, melden. § 19 a Abs. 2 bis 5 SpO gelten ebenfalls entsprechend.

### **§ 19b Abs. 3 (Gastspielrecht für Jugendspieler)**

#### **Für das Spieljahr 2020/21 gilt:**

Das Gastspielrecht ist vom 1. Juli bis **31. Dezember** eines Jahres zu beantragen und gilt bis zum Ende der Spielsaison. Dem Antrag ist die Vereinbarung beider Vereine sowie die Zustimmung des Spielers/der Personensorgeberechtigten beizufügen. Pro Spieljahr kann ein Spieler das Gastspielrecht einmal in Anspruch nehmen. Das Gastspielrecht wird im Spelausweis vermerkt.

### **§ 23 Abs. 1 (Vereinswechsel, Spelausweisverfahren)**

Ein Spieler, der den Verein wechseln will, muss sich als Handballspieler schriftlich bei seinem Verein (**bei Mehrfachspielrechten beim Erstverein**) abmelden. Die Abmeldung ist, ungeachtet einer weiteren Vereinszugehörigkeit, am Tag nach dem letzten Meisterschafts- oder Pokalmeisterschaftsspiel seines bisherigen Vereins (**Erst- und Zweitverein**), an dem er teilgenommen hat, wirksam (s. ansonsten § 26 Abs. 7). Bei Spielgemeinschaften genügt auch der Eingang bei einem der Spielgemeinschafts-verantwortlichen gemäß § 4 Abs. 5 SpO. Die Spielberechtigung für den bisherigen Verein erlischt erst mit dem Erteilen der Spielberechtigung für einen anderen Verein.

### **§ 23 Abs. 2 (Vereinswechsel, Spelausweisverfahren)**

Der abgebende Verein ist verpflichtet, **dem Spieler innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Abmeldung, das Abmeldedatum zu bescheinigen und einen ggf. vorhandenen Spelausweis auszuhändigen.**

### **§ 26 Abs. 2 (Dauer der Wartefrist)**

Für Jugendspieler gilt eine Wartefrist von zwei Monaten. Diese entfällt bei einem einmaligen Wechsel im Zeitraum vom 15. März bis 31. Mai eines Jahres. Im Fall des Satzes 2 darf frühestens zum 15. Oktober desselben Jahres ein Vereinswechsel vollzogen oder eine weitere Jugendspielberechtigung erteilt werden, **es sei denn, es liegen Ausnahmetatbestände des § 27 Buchst. e) und g) vor.**

(Anmerkung: Durch die Ergänzung mit dem Hinweis auf die Ausnahmetatbestände des § 27 Buchst. e) und g) kann vor dem 15.10. eine Spielberechtigung erteilt werden für einen Spieler, der sich einem anderen Verein anschließt, weil der bisherige Verein zum Zeitpunkt der Abmeldung in der betreffenden Altersklasse keine Mannschaft besitzt und für Jugendliche, die ihren Verein auf Grund des Umzugs eines Personensorgeberechtigten in einen anderen Ort (Mitumzug) wechseln).

---

<sup>4</sup> Gilt als § 19a Abs. 6 SpO DHB nur für das Spieljahr 2020/21

#### **§ 26 Abs. 4 (Dauer der Wartefrist)**

Die Wartefrist beginnt mit dem Tag nach der Mitwirkung in dem letzten Meisterschafts- oder Pokalmeisterschaftsspiel bei dem bisherigen Verein gemäß § 23. **Die Wartefrist findet bei Freundschaftsspielen keine Anwendung. Für Spieler mit vertraglicher Bindung gilt § 35.**

(Anmerkung: Durch die Ergänzung des Satzes 2 kann ein Jugendspieler, dem bei einem erneuten Vereinswechsel auf Grund des § 26 Abs. 2 frühestens zum 15.10. eine Jugendspielberechtigung erteilt werden kann, an Freundschaftsspielen seines neuen Vereins teilnehmen, sofern die Spielberechtigung bei der zuständigen Passstelle beantragt wurde).

#### **§ 37 Abs. 5 (Altersklassen)**

Zur Erprobung einer Altersklassenflexibilisierung können die Landesverbände ihren Spielbetrieb nach den Vorgaben des DHB (Richtlinien) durchführen.

#### **§ 50 Abs. 1 h)**

##### **Für das Spieljahr 2020/21 gilt:**

Spieler ohne vertragliche Bindung (ausgenommen Jugendliche mit Doppelspielrecht) in mehr als acht Spielen je Spielsaison in einer Mannschaft der Bundesligen im Erwachsenenbereich (§ 66).

#### **§ 52 a Saisonabbruch**

- (1) Über einen Saisonabbruch entscheidet der Vorstand/das Präsidium des zuständigen Verbandes (auf DHB-Ebene das Präsidium gemeinsam mit dem Vorstand).
- (2) Sofern in den Bestimmungen des jeweiligen Verbandes nichts anderes bestimmt ist, findet die Quotienten-Regelung Anwendung.

(Anmerkung: Die nachfolgend in § 52 a dargestellte Umsetzung der Quotientenregelung inklusive deren Berechnung sowie die Anwendungshilfen sind nicht abgedruckt und können unter dem oben genannten LINK durch Aufruf der SpO DHB nachgelesen werden)

#### **§ 55 Abs. 1 (Einschränkung des Spielrechts in Meisterschaftsspielen)**

Für Vereine mit mehreren Mannschaften in derselben Altersklasse wird das Spielrecht der Spieler in Meisterschaftsspielen des Vereins in der Weise eingeschränkt, dass ein Spieler nach der Teilnahme an zwei aufeinanderfolgenden Spielen der höheren Mannschaft/en für die niedrigere Mannschaft erst wieder teilnahmeberechtigt wird, wenn zwei weitere aufeinanderfolgende Meisterschaftsspiele der höheren Mannschaft/en ohne ihn ausgetragen worden sind bzw. nach der letzten Teilnahme an einem Meisterschaftsspiel der höheren Mannschaft ein Zeitraum von **Sechs** Wochen verstrichen ist. Der Tag, an dem der Spieler zuletzt in der höheren Mannschaft mitgewirkt hat, ist in die **Sechs-Wochen-Frist** einzurechnen.

(Anmerkung: Auf die Anwendungshilfe, die unter dem LINK <https://www.badischer-hv.de/service/downloadcenter/sonstiges> auf der Homepage des BHV veröffentlicht ist, wird hingewiesen)

#### **§ 66 (Spieler der Bundesligen)**

Zur Teilnahme an den Meisterschaftsspielen der Bundesligen sind grundsätzlich nur Spieler berechtigt, welche die entsprechende Spielberechtigung als Spieler mit vertraglicher Bindung besitzen. Volljährige Spieler ohne vertragliche Bindung dürfen von ihrem Verein in höchstens vier (**acht**)<sup>5</sup> Bundesligen-Meisterschaftsspielen je Spielsaison eingesetzt werden; Jugendliche (= Minderjährige, s. § 18 Satz 1) mit Doppelspielrecht dürfen uneingeschränkt eingesetzt werden.

#### **§ 70 Abs. 1 (Zweifachspielrecht)**

Der gemäß § 69 ausgeliehene Spieler ist für seinen Erstverein und den Zweitverein in den Bundesligen- und Dritte-Liga-Mannschaften spielberechtigt (Zweifachspielrecht), bei jedem Verein nur für eine Mannschaft oder beim Zweitverein in zwei Mannschaften, wenn der Spieler das 23. Lebensjahr am Tage der Ausleihe Anzeige noch nicht vollendet hat. Eine im Erstverein bestehende Jugendspielberechtigung bleibt hiervon unberührt, **ein Zweifach- oder Gastspielrecht nach §§ 19a,**

---

<sup>5</sup> Gilt nur für das Spieljahr 2020/21

19b wird nicht erteilt, ein bestehendes Zweifach- oder Gastspielrecht nach §§ 19a, 19b wird unwirksam.

#### **§ 81 Abs. 1 (Spielbericht)**

Zu jedem Spiel ist ein elektronischer Spielbericht zu fertigen. Für Freundschaftsspiele ohne Beteiligung von Mannschaften der Bundesligen und der 3. Ligen kann der Spielbericht auch in anderer Form gefertigt werden.

#### **§ 81 Abs. 7 (Spielbericht)**

Die Mannschaftenverantwortlichen/Vereinsvertreter haben die Kenntnisnahme der im Spielbericht vermerkten Eintragungen in Gegenwart des Schiedsrichters zu bestätigen (z.B. elektronische/digitale/eigenhändige Unterschrift).

## **II. Änderungen der Rechtsordnung des DHB**

#### **§ 10 Abs. 2 (Spielbericht und Nichteinhaltung von Beschlüssen)**

Wer gegen einen Beschluss des Bundestags oder des Bundesrats des DHB verstößt, kann mit einer Geldstrafe bis 20.000,00 € bestraft werden.

#### **§ 17 Abs. 1 (Verfahren und Strafen bei Vergehen von Spielern und Mannschaftenverantwortlichen innerhalb der Wettkampfstätte)**

Wird ein Spieler oder Mannschaftsoffizieller disqualifiziert und ihm anschließend die blaue Karte gezeigt, ist er vorläufig für das nächste Meisterschafts- oder Pokalmeisterschaftsspiel (der Mannschaft, in der er fehlbar wurde) des laufenden Spieljahres gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer Benachrichtigung bedarf. Die Disqualifikation mit Bericht (blaue Karte) muss im Spielprotokoll vermerkt werden, anderenfalls gilt die blaue Karte als nicht gezeigt. Die automatische Sperre nach diesem Absatz ist eine ausschließlich mannschafts- und spielbezogene Sperre, die nicht für die Teilnahme am sonstigen Spielbetrieb gilt. Die vorläufige automatische Sperre gilt auch, wenn nach einer bereits erfolgten Disqualifikation eine weitere Disqualifikation mit Zeigen der blauen Karte verhängt wird.

*(Anmerkung: Der Satz „Die vorläufige automatische Sperre gilt auch, wenn nach einer bereits erfolgten Disqualifikation eine weitere Disqualifikation mit Zeigen der blauen Karte verhängt wird“ musste in der RO DHB ergänzt werden um sicherzustellen, dass die automatische Sperre in diesen Fällen auch tatsächlich eintritt. Aber auch in solchen Fällen gilt, dass diese Disqualifikation mit Bericht (blaue Karte) im Spielprotokoll vermerkt wird. Anderenfalls gilt die blaue Karte als nicht gezeigt.)*

#### **§ 19 Abs. 1 h) (Fälle des Spielverlusts)**

##### **Für das Spieljahr 2020/21 gilt:**

Spieler ohne vertragliche Bindung (ausgenommen Jugendliche mit Doppelspielrecht) in mehr als acht Spielen je Spielsaison in einer Mannschaft der Bundesligen im Erwachsenenbereich (§ 66 SpO).

## **Badischer Handball-Verband Satzungskommission**

gez.

Lutz Pittner  
Vizepräsident Recht

Jürgen Brachmann  
Mitglied Satzungskommission